

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 14 (1941)

Heft: 11

Artikel: Umsatzsteuer und Lieferungen an die Armee

Autor: Vogt, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fremdenkurort (grösserer Soldverbrauch) untergebracht war, 3 Wehrmänner, die auf ein Weitermachen in dieser Sparaktion verzichten wollten. Ich habe jedoch persönlich mit jedem Einzelnen gesprochen und sie vom guten Zweck und Sinn dieser Aktion überzeugen können. Ich bin nun sicher, dass die $\frac{2}{3}$ des Bestandes unseres Stabes einverstanden und mit Freuden dabei sind, dass ihnen durch eine so einfache Art geholfen wird, Soldersparnisse zu machen. Natürlich bedingte dies für den Rechnungsführer eine ziemliche Mehrarbeit, die ich jedoch im Hinblick auf den guten Zweck gerne auf mich nehme. (Ich führe eine genaue Kontrolle der Sparer mit den Nummern der Sparhefte und den jeweiligen Soldabzügen.) Auf Ende des letzten Ablösungsdienstes habe ich ferner jedem Sparer einen Ausweis ausgestellt, aus dem ersichtlich war, wieviel er während den letzten zwei Ablösungsdiensten gespart hatte (natürlich abzüglich unbesoldete Urlaubstage).

Umsatzsteuer und Lieferungen an die Armee

Von Hptm. G. Vogt

Auf den 1. Oktober 1941 ist die zwar längst, aber nicht sehulichst erwartete Umsatzsteuer in Kraft getreten.

Ein Autor des Steuerrechts hat die Umsatzsteuer nicht ganz zu Unrecht als „ultima ratio“, als die „letzte Massnahme der Finanzminister“ bezeichnet.

Sie ist auch für die Armee mit ihrem grossen Bedarf an Lebensmitteln und Waren aller Art von Bedeutung.

Die Überwälzung der Steuer erfolgt grundsätzlich auf den Konsumenten.

Nach Art. 14, Absatz 1 lit. c des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer vom 29. Juli 1941 (Eidg. Gesetzessammlung Bd. 57, S. 793 ff.) ist von der Steuer befreit:

„der Bezug von Erzeugnissen der inländischen Urproduktion durch die schweizerische Militärverwaltung und die schweizerische Armee bei Lieferanten, die nicht Grossisten sind“.

Der Gesetzgeber hat demnach die Militärlieferungen nicht schlechtweg von der Steuer befreit, was eine vernünftige Lösung gewesen wäre, sondern nur soweit als es direkte Bezüge der Armee bei der inländischen Urproduktion betrifft.

In seinem Kommentar zur Eidgenössischen Warenumsatzsteuer (Basel 1941) nimmt Dr. jur. Hans Herold, Rechtsanwalt und Privatdozent an der Universität Zürich, der als Sekretär des Vororts des schweiz. Handels- und Industrievereins ein vortrefflicher Kenner des schweizerischen Wirtschaftslebens sowie des Finanz- und Steuerwesens ist, zu dieser Frage auf Seite 75 wie folgt Stellung:

„Es handelt sich um direkte Bezüge der Armee bei der Urproduktion, die, weil die Armee vierteljährlich weit über Fr. 2500.— Waren von ihr kauft, nach Art. 8, Abs. 1 lit. b des Bundesratsbeschlusses*)

*) Dieser Artikel erklärt Bezüge von der inländischen Urproduktion von über Fr. 2500.— steuerpflichtig.

steuerpflichtig gewesen wären, sowie auch um die Bezüge bei Detailisten, die, sofern die Ware diesen unter Steuerbelastung geliefert wurde, eine Rückvergütung bezahlter Steuern bedingen. Wenn also eine Kompagnie für Fr. 3000.— Holz bei einer Gemeinde kauft, bleibt sie als Bezügerin steuerfrei; wenn sie vom Gemüsehändler Dauergemüse einheimischer Herkunft erwirbt, kann er die darauf bezahlte Umsatzsteuer bei der nächsten Abrechnung in Abzug bringen. Bezieht die Kompagnie jedoch vom gleichen Händler ausländischen Kakao oder Kaffee, greift keinerlei Rückerstattung Platz. Die Auseinanderhaltung einheimischer und ausländischer Provenienzen ist nicht immer leicht, wird doch z. B. Salat bisweilen in den gleichen Korb geworfen. Gewiss hat es etwas Widersinniges, die Armee Umsatzsteuer zahlen zu lassen, die wiederum zur Tilgung und Verzinsung der Mobilisationskosten Verwendung finden muss. Für die technische Abwicklung des Steuerbezuges wäre diese Ausnahme wohl besser unterblieben. Will man den unnötigen Kreislauf vermeiden, ist nicht einzusehen, wieso der Gesetzgeber Militärlieferungen nicht durchwegs befreit hat.“

Abgabe von Urlaubs-Transportgutscheinen

Mit Befehl vom 26. August 1941 ist vom Armee-Kdo. eine wesentliche Einschränkung der Ausgabe von Urlauber-Transportgutscheinen erfolgt, die als Sparmassnahme gedacht war. Gegen diese Verfügung sind von verschiedenen Seiten, aus der Truppe und von Privaten, wie auch von politischer Seite in Eingaben und in der Presse Einwendungen erhoben worden. Am 29. Oktober 1941 hat deshalb der Oberbefehlshaber der Armee die Bestimmungen der früheren Befehle vom 26. Februar 1940 und vom 17. Juli 1940 wieder in Kraft gesetzt.

Der Wehrmann, besonders jener, der weit von seinem Wohnort entfernt Dienst zu leisten hat, weiss diese jüngste Massnahme sehr zu schätzen.

Militär-Briefmarken

Seit der Herausgabe der letzten Nummer sind uns folgende Neuerscheinungen gemeldet worden:

Bat. 121, 122 und 123. Überdruck 1941. Block à je 6 Marken (je eine pro Kp. und eine für den Bat. Stab) können bezogen werden bei Fourrier De Carli René, 21 Bd. des Philosophes, Genève, Postcheckkonto I 7780.

Bat. fr. fuc. mont. 292. Überdruck 1940 und 1941. Kirche von Morcote mit Schweizerfahne. Preis der Marke: Fr.—.20. Postcheckkonto XI a 2942.

Lst. Vpf. Kp. 26—29. Überdruck 1939—1941. „Ohne Hamsterei volle Ration“, Magazinsoldat mit Käse, Metzgersoldat mit Schwein. Preis: numerierter Viererblock Fr. 2.—, Einzelmarke Fr.—.50. Bestellungen an Mag. Sdt. A. Thommen, Lst. Vpf. Kp. 27, Postcheckkonto V 15 047.